

Studienordnung für den Masterstudiengang Montage der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

VOM 08.12.2011

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Montage mit dem Abschluss zum Master of Fine Arts (M.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst 4 Semester im Vollzeitstudium bzw. alternativ 6 Semester in der Kombination von Voll- und Teilzeitstudium. Das 1. und 2. Semester des Studiums sind verpflichtend als Vollzeitstudium zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit) bzw. alternativ 15 Leistungspunkte (Teilzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Die erfolgreich abgelegte Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven Montagestudiums. In einer ausgeprägt prozess- und projektorientierten Struktur werden individuelle Schwerpunkte künstlerisch-reflektierter Montagearbeit

vertieft. Kern des Studiums ist es, montagekünstlerisch forschende Ansätze zu initiieren und jenseits eines etablierten filmsprachlichen Kanons nach Lösungen für montagespezifische Fragestellungen zu suchen. Ziel ist die Präzisierung einer profilierten künstlerischen Position. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich auf der Höhe des aktuellen Diskurses prägend einzubringen.

(2) Im Einzelnen gehören zu den Zielen des Studiums:

- Souveräner Umgang mit der Komplexität künstlerischer Fragestellungen in den Bereichen Montagemethodik, Montage-theorie und Montagetechnologie
- Strukturierung künstlerisch-kommunikativer Prozesse
- Autorenschaft in film-/montagekünstlerischen Projekten
- Selbständigkeit in künstlerisch-forschender Tätigkeit
- Detailliertes und kritisches Verständnis auf der Höhe aktueller Montagetechnologie und avancierter Montage-theorie
- Befähigung zu selbstbewusst kommunikativer Arbeit in Teamwork und Teammanagement
- Befähigung zur aktiven Positionierung im zeitgenössischen montagekünstlerischen Diskurs
- Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Fragen im Kontext audiovisueller Medien

§ 5 Inhalt des Studiums

Inhalte sind:

- Montagekünstlerische Forschung in den Bereichen Fiktionaler Film, Nonfiktionaler Film und Nonlineare Formen
- Interdisziplinäre und eigenständige Projektarbeit im Bereich der Montage audiovisueller Medien
- Reflexion von Montage unter Einbeziehung gesellschaftlich relevanter Fragestellungen im Kontext audiovisueller Medien
- Aneignung berufsbezogener kommunikativer und sozialer Kompetenzen
- Einbeziehung aktueller Tendenzen der künstlerischen Entwicklung in Form von Exkursionen, Fachtagungen, Gastvorträgen u.ä.
- Intensive Einzel- und Gruppenauseinandersetzung zu allen montagekünstlerisch

relevanten Fragestellungen

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst 48 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium ist in 9 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

- Kurse (K): Kurse sind künstlerisch-technologische Einführungen und dienen der kompakten Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Verfahrensweisen.
- Werkstatt/Workshop (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.
- (2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan